

Ehrenordnung

Grundlage

Die Satzung des VWA-Alumni BV Göttingen sieht in § 3 Abs.1c die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung vor.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ehrenordnung regelt die Ernennung von Auszeichnungen des VWA-Alumni BV Göttingen e.V.

§ 2 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften im Verein oder besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern und Persönlichkeiten um den Verein
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Verleihung von Ehrennadeln ist der Vorstand.

§ 4 Ehrungsanlass

1. Ehrung für Vereinstreue
2. Ehrung für besondere Verdienste um den Verein
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 5 Ehrung für Vereinstreue

Der Verein verleiht:

1. für 25-jährige Mitgliedschaft die Ehrenurkunde mit Jahreszahl
2. für 40-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Silber (Bundesverband) mit Jahreszahl und Urkunde
3. für 50-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold (Bundesverband) mit Jahreszahl und Urkunde
4. für 60-jährige Mitgliedschaft den Ehrenring (Bundesverband) und Urkunde

Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr als volles Jahr gerechnet
Die Berechnung erfolgt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

§ 6 Ehrung für besondere Verdienste um den Verein

Der Verein kann verleihen:

1. für 10 jährige ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand die Ehrennadel in Silber (Bundesverband)
2. für 15 jährige ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand die Ehrennadel in Gold (Bundesverband)
3. für 20 jährige ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand den Ehrenring in Gold (Bundesverband)

§ 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer bereits für besondere Verdienste die höchstmögliche Ehrung erhalten und sich weiterhin um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht sowie mindestens 30 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit hat. Ehrenmitglieder sind vom Vereins-Jahresbetrag befreit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern nimmt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vor.

§ 8 Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen sollen nur bei besonderen Anlässen (z.B. Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten, Veranstaltungen usw.) erfolgen.

§ 9 Anmerkungen

Ehrungen und Ernennungen werden protokollarisch festgehalten. Ehrungen und Ernennungen können von der ordentlichen Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden. Bis heute ausgesprochene Ehrungen behalten ihre Gültigkeit.

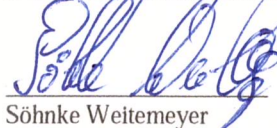
§ 10 Widerruf von Ehrungen

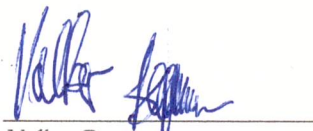
- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 11.11.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Duderstadt, den 11.11.2017


Söhnke Weitemeyer


Volker Bergmann


Marko Kaspari